

Anlage 6

Aufgaben der Kommission zur Überprüfung der Behandlungsqualität bei der intravitrealen operativen Medikamentenapplikation (IVOM)

Folgende Aufgaben werden für die Kommission zur Überprüfung der Behandlungsqualität bei der intravitrealen Injektion festgelegt:

1. Überprüfung der Voraussetzungen der Vertragsteilnehmer an dem Vertrag.
2. Die Überprüfung der ärztlichen Dokumentation richtet sich auf den Entscheidungsgang zur Indikationsstellung für die intravitrealen Injektion zur Behandlung der vertragsgegenständlichen Indikationen.
3. Die KNAPPSCHAFT fordert vom Arzt jährlich die Dokumentation von zehn abgerechneten Fällen an:
 - a) Fluoreszenzangiographie zur Indikation bei Erstbehandlung
 - b) Dokumentationsbogen Operateur
 - c) Dokumentationsbogen Nachbehandler
 - d) Erneutes Fluoreszenzangiogramm und/oder geeignete Dokumentation bei Wieder-/Weiterbehandlung
 - e) Bezugsnachweis für das Biologicum

Die Auswahl der Fälle erfolgt durch die KNAPPSCHAFT unter Angabe des Namens des Patienten und des Tages, an dem die intravitreale Injektion durchgeführt wurde.

4. Der Entscheidungsgang zur Indikationsstellung ist für jeden Patienten nachzuvollziehen. Die Anforderungen an die sachgerechte Indikationsstellung bzw. Dokumentation sind als nicht erfüllt anzusehen, wenn bei mindestens einer Dokumentationen einer der folgenden Mängel erkannt wird:
 - schwerwiegende Mängel in der Bildqualität der Fluoreszenzangiographie oder der geeigneten Dokumentation (z.B. kein Makulaödem erkennbar)
 - keine Indikation nach der Vereinbarung
 - kein Makulaödem mit fovealer Beteiligung
 - Visus größer 0,5 oder kleiner 0,5 bei der Erstbehandlung oder kleiner als 0,05 bei der Wieder-/Weiterbehandlung
 - Folgebehandlung früher als vier Wochen nach der letzten Injektion
 - Folgebehandlung früher als vier bis sechs Monate nach der letzten Injektion.
5. Das Ergebnis der Überprüfung der ärztlichen Dokumentation wird dem Augenarzt durch die KNAPPSCHAFT innerhalb von vier Wochen mitgeteilt. Der Augenarzt soll über be-

stehende Mängel informiert und ggf. eingehend beraten werden, wie diese behoben werden können.

6. Werden die Anforderungen an die sachgerechte Indikationsstellung gemäß den o. g. Anforderungen nicht erfüllt, muss der Arzt innerhalb von drei Monaten an einer erneuten Überprüfung der ärztlichen Dokumentation nach dieser Vereinbarung teilnehmen. Werden die Anforderungen auch dann nicht erfüllt, hat der Arzt die Möglichkeit, innerhalb von 6 Wochen an einem Kolloquium bei der Qualitätskommission teilzunehmen. Wenn er innerhalb von sechs Wochen nicht an einem Kolloquium teilgenommen hat, oder die Teilnahme an dem Kolloquium nicht erfolgreich war, ist die Genehmigung zur Ausübung und Abrechnung der Intravitrealen Injektion zu widerrufen.
7. Der Antrag auf erneute Teilnahme an diesem Vertrag kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Widerruf der Genehmigung unter Vorlage einer Bescheinigung über eine erfolgreiche Kursteilnahme nach Ablauf der in Nr. 6 genannten Fristen gestellt werden.